

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 6

Münster, den 15. März 2016

Jahrgang CL

### INHALT

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016) 101

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 65 Satzungs- und Namensänderung des Caritasverbandes Steinfurt e.V. 102  
Art. 66 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Präventionsschulungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6, Art. 86 vom 15.03.2014) 108

- Art. 67 Ordnung zur Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gemäß Artikel 3, § 1, Ziffer 8 der Geschäftsanweisung(GA) 109  
Art. 68 Weltgebetstag um geistliche Berufe am 17.04.2016 110  
Art. 69 Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum 110  
Art. 70 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 111  
Art. 71 Personalveränderungen 111

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders

betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt:

Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden

können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 65 **Satzungs- und Namensänderung des Caritasverbandes Steinfurt e.V.**

Die in §§ 1 und 8 geänderte Satzung des Verbandes wird nachfolgend neu bekannt gemacht. Zugleich erfolgt die Namensänderung von „Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e.V.“ in „Caritasverband Steinfurt e.V.“:

Satzung  
des Caritasverbandes Steinfurt e.V.  
Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbe-

reich des Caritasverbandes, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1 – Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband Steinfurt e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst die Pfarreien:
  - St. Johannes Baptist, Altenberge
  - St. Gertrudis, Horstmar
  - Heilige Brüder Ewaldi, Laer
  - St. Cornelius und Cyprianus, Metelen
  - St. Dionysius, Nordwalde
  - St. Lambertus, Ochtrup
  - St. Nikomedes, Steinfurt
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solcher Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (5) Der Verband ist unter der Nummer VR 334 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Steinfurt.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

#### § 3 – Organisation

- (1) Der Verband umfasst
1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;
  2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
  3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

#### § 4 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität, Subsidiarität und Wirtschaftlichkeit.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich benachteiligten Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen.
  2. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
  3. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
  4. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
  5. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
  6. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
  7. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
  8. Er trägt Sorge für ein Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insofern gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
  9. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
  10. Er fördert und unterstützt Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

### § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
  2. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
  3. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 2.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
  - b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
  - c) sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
  - d) keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

### § 6 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (2) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  2. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des

Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

### § 7 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

### § 8 – Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Delegiertenversammlung
  2. der Caritasrat
  3. der Vorstand
  4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.
- Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen (mit Ausnahme der Geschäftsführung nach § 30 BGB).
- (2) Die beim Caritasverband Steinfurt e. V. angestellten Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

### § 9 – Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
1. den von den Pfarreien des Verbandsgebietes entsandten Delegierten,
  2. je Dekanat mindestens einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
  3. je mindestens einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
  4. den Mitgliedern des Vorstandes,
  5. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Zahl der gemäß Absatz (1) Ziffer 1 zu bestimmenden Delegierten beträgt bis 1000 Mitglieder = 2 Vertreter  
je weitere 1000 Mitglieder = 1 Vertreter.
- (3) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt drei Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

- (4) Die Geschäftsführung nach § 8 Abs. (1) Ziffer 4 ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (5) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

#### § 10 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt
1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
  3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
  4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
  5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
  6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
  7. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
  9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
  10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,

11. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Ziffern 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

#### § 11 – Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 10 Absatz (1) Ziffern 1, 2 und 7.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter sowie von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

#### § 12 – Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat fünf Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 9 Abs. (1) Ziffern 1 - 3 vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren.
- (4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind.
- (6) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### § 13 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
  1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,

2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Festlegung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,
3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 21,
7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung.
9. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

#### § 14 – Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden des Caritasrates/ seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

#### § 15 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll Geistlicher sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je sechs Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### § 16 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor.
- (2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines

weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich und ausreichend. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

#### § 17 – Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (4) Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nach § 18 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (6) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 10 Absatz (1) Ziffer 11 dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. mit.

#### § 18 – Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand bestellt für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der

besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

#### § 19 – Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

#### § 20 – Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

#### § 21 – Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,

3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

#### § 22 – Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

#### § 23 – Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

#### § 24 – Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an den Bischof von Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### § 25 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Amtsregister in Kraft.

AZ: 110-VER 49509/2015

#### Art. 66 **Änderung der Richtlinien zur Förderung der Präventionsschulungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6, Art. 86 vom 15.03.2014)**

#### § 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Voraussetzungen

Förderungsfähig sind Präventionsschulungen unter folgenden Bedingungen:



- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.
- Durchführung der Schulung durch mindestens zwei Fachkräfte oder Teamer/innen für Präventionsschulungen, möglichst als geschlechtsgemischtes Mitarbeiterteam, die nach § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 1. August 2012 anerkannt sind.

Ausnahme: Dreistündige Schulungen können auch von nur einer Referentin/ einem Referenten durchgeführt werden.

- Einhaltung der inhaltlichen Mindeststandards und des im Bistum Münsters verbindlichen Schulungskonzeptes/Curriculums für die bei der Schulung zu behandelnden Themenbereiche. (§ 4 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen 2012)

AZ: 100/4

29.2.16

**Art. 67 Ordnung zur Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gemäß Artikel 3, § 1, Ziffer 8 der Geschäftsanweisung(GA)**

Gemäß Artikel 3, § 1, Ziffer 8 der Geschäftsanweisung i.V.m. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bedürfen der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

In Ausübung der Ermächtigung, durch diözesanrechtliche Regelungen bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen, wird zu Artikel 3, § 1, Ziffer 8 Folgendes bestimmt:

1. Der Abschluss oder die Änderung eines Dienst- und Arbeitsvertrages ist von der Genehmigungspflicht freigestellt, wenn:
  - 1.1. die fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliches Amtsblatt 1993, Nr. 22, Art. 194, zuletzt geändert gem. Kirchliches Amtsblatt 2015, Nr. 13, Art. 132) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Artikel 3 und 4 erfüllt sind, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach der Grundordnung gegeben ist,
  - 1.2. die Voraussetzungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung – KAVO

(Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305, zuletzt geändert gem. Kirchlichem Amtsblatt 2015, Nr. 21, Art. 202) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,

- 1.3. der Arbeitsvertrag unter Verwendung der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster ohne Änderung und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen / Ergänzungen erstellt wurde,
- 1.4. die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsrecht eingehalten sind und
- 1.5. die entstehenden Personalkosten der Arbeitsverhältnisse durch Einstellung oder Änderung aus dem ausgeglichenen Haushalt der Kirchengemeinde bzw. Betriebshaushalt der Kindertageseinrichtung finanziert werden können.

Bei Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder zusätzlich, wenn:

- 1.6. die Einstellung oder Änderung den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) und der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz in ihren jeweils geltenden Fassungen entspricht.

Bei Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralrendanturen, Stützpunktbüchereien, Jugendfreizeit- oder Jugendbildungseinrichtungen (KOT, TOT etc.) zusätzlich, wenn:

- 1.7. der von der Bischöflichen Behörde genehmigte Stellenplan eingehalten wurde.
2. Ist der Arbeitsvertrag entsprechend der vorgenannten Regelungen von der Genehmigungspflicht freigestellt, so ist bei der Ausfertigung des Arbeitsvertrages nach den Unterschriften der Vertragsparteien nachfolgender Vermerk durch die Zentralrendantur anzubringen:

„Der vorstehende Vertrag bedarf gemäß der Ordnung zur Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen vom 1.3.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Nr. 6, Art. 67 zu seiner Rechtsgültigkeit nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

- Für die Richtigkeit.....  
 Ort, Datum.....  
 Leitung der Zentralrendantur .....  
 oder Vertretung“
3. In folgenden Fällen ist auch weiterhin eine Einzelfallgenehmigung erforderlich:
- 3.1. Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen mit:
- 3.1.1. Leitungen, stv. Leitungen und Referatsleitungen der Zentralrendanturen,  
 3.1.2. Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder deren Stellvertretungen,  
 3.1.3. Leitungen von Jugendfreizeit- oder Jugendbildungseinrichtungen (KOT, TOT etc.),  
 3.1.4. Leitungen von Stützpunktbüchereien,  
 3.1.5. Kirchenmusikerinnen und -musikern in den Entgeltgruppen 11 bis 14,  
 3.1.6. Küsterinnen und Küster in den Entgeltgruppen 7,  
 3.1.7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrbüro in der Entgeltgruppe 7, soweit der Vertrag auf eine Zeitdauer von länger als einem Jahr unter Berücksichtigung von Vorverträgen abgeschlossen ist.
- 3.2. Abschluss und die Änderung von Altersteilzeitarbeitsvereinbarungen,  
 3.3. Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen unter Zahlung einer Abfindung.
4. Die Bischöfliche Behörde behält sich im begründeten Einzelfall die Prüfung vor, ob die vorgenannten Auflagen zur Freistellung von der Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen im geprüften Einzelfall erfüllt sind.
5. Die Anordnung betreffend der Genehmigungspflicht von Dienst- und Arbeitsverträgen vom 21. Oktober 2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Nr. 22 Art. 264) wird aufgehoben.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 1. März 2016

Norbert Kleyboldt  
 Bischöflicher Generalvikar

#### Art. 68 **Weltgebetstag um geistliche Berufe am 17.04.2016**

Am Sonntag, 17. April 2016 ist der Weltgebetstag um geistliche Berufe.

Er steht unter dem Motto: „Herzklopfen“.

Allen Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/innen und Ordensgemeinschaften wurden ein Werkheft mit liturgischen Hilfen, ein Gebetsbild mit dem diesjährigen Gebet und ein Materialverzeichnis zugesandt. Außerdem haben alle Priester im aktiven Dienst ein Ankündigungsplakat erhalten. Zusätzliche Plakate und Gebetsbildchen können in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ angefordert werden. Die für die Liturgie Verantwortlichen werden gebeten, das Anliegen der geistlichen Berufe in den Sonntagsgottesdiensten aufzugreifen.

Die liturgischen Hilfen bieten viele Möglichkeiten für die Gestaltung der Eucharistiefeiern, aber auch der Vesper oder einer Andacht. Durch Predigt und Gebet können die Gemeinden in ihrer Sorge um geistliche Berufe aufmerksam und bestärkt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, an diesem Tag Personen im Gottesdienst von ihrer Berufung erzählen zu lassen. Falls Interesse besteht, dass eine geeignete Person ein Glaubenszeugnis ablegt, d. h. über ihre Berufung spricht, ist die Diözesanstelle gern bereit bei der Suche zu helfen.

Die Vesper im Dom zu Münster am Tag der geistlichen Berufe findet um 15.00 Uhr statt. Zur Mitfeier wird herzlich eingeladen.

Informationen und nähere Einzelheiten erhalten Sie bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche (Tel.: 0251/495- 272 oder [wenners@bistum-muenster.de](mailto:wenners@bistum-muenster.de)).

AZ: 502

28.1.16

#### Art. 69 **Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesteramtskandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2016 in den nächsten Wochen an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-12103, E-Mail: niehues-h@bistum-muenster.de

AZ: Bischöfliches Priesterseminar  
Borromaeum 29.2.16

Art. 70 **Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/

Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251 495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

### Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Lüdinghausen	Ascheberg St. Lambertus	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Steinfurt		Auskunft
Dekanat Ibbenbüren	Lengerich Seliger Nils Stensen	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.3.16

Art. 71 **Personalveränderungen**

E n d e , Br. Benedikt, bis zum 31. März 2016 Pastor in der Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König, zum 1. April 2016 Pastor in Senden St. Laurentius.

F r i n g s , Thomas Alfons, Pfarrer in Münster Heilig Kreuz, mit Ablauf des 31. März 2016 von dieser Pfarrstelle entpflichtet.

L e e n d e r s , Josef, Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Münster, zum ständigen Beauftragten im Vorstand des Vereins für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen (11.02.2016)

M a d a n u , Joseph, Kaplan in Bocholt St. Georg, zum 25. Mai 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Georg.

P a n a c h i c k a l J o s e p h , Antony, Kaplan in Rhede St. Gudula, zum 25. Mai 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rhede St. Gudula.

R o t h e r , Hanno, Geistlicher Leiter der Jugendburg Gemen in Borken-Gemen mit dem Titel Burgkaplan, Rektor der dortigen Michaelskapelle, Subsidiar in der

Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König, zusätzlich zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) – Diözesanverband Münster.

R ü d i g e r , P. Lukas, Dr., zum 1. April 2016 Pastor in der Seelsorgeeinheit Borken Propsteikirche St. Remigius und Borken-Gemen Christus König.

S u o m – D e r y , Eugene, Dr., zum 14. Februar 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena.

**Es wurde emeritiert:**

D e r i x , Wolfgang, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Xanten St. Viktor, mit Wirkung vom 1. Mai 2016 emeritiert.

F r a n k e , Siegfried, mit Wirkung vom 17. August 2016 zum Polizeidekan Emeritus.

Z i m m e r m a n n , Manfred, Ständiger Diakon (mit Zivildienst) in der Kath. Kirchengemeinde Nordkirchen St. Mauritius wird zum 1. April 2016 emeritiert.

AZ: HA 500

1.3.16

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster